Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 10

Artikel: Kriegsfürsorge und Armenwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837650

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihnen ja das Altersversicherungsgesetz auch gar nicht verbietet. Schließlich ist zu bedenken, daß die letzten ungünstigen Wirtschaftsjahre, insbesondere das Jahr 1909, die englische Armenpflege entsprechend stärker belastet haben.

Trotz all dem aber weist die Armenpflegestatistik sogar eine absolute Abnahme des Unterstützungsaufwandes, sowie der Zahl der Unterstützten auf. Diese Erscheinung ist allgemein der günstigen Einwirkung der Staatsbürgerversorgung, besonders der Novelle vom 1. Januar 1911, zugesprochen worden, was übrigens die Berichte der Armenpflegeinspektoren einstimmig feststellen.

An Hand der „Comparative statement of Pauperism and Cost of the relief of the poor in certain years from 1848/9 to 1911/12", sowie der „59th statistical abstract for the United Kingdom" pro 1912 geben wir folgende Zahlen über die bewirkte Armenpflegeentlastung an:

1. Die Ausgaben für „Poor-law" in England und Wales.

Jahr	Schluß des Rechnungsjahres	Gesamtausgaben in £	Zunahme gegenüber dem Jahre 1900	Ausgaben pro Unterstützten £	Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung £
1905	25. u 31. III.	13,851,981	19,75	15,77	0,40
1908	25. u. 31. III.	14,308,426	23,69	16,02	0,41
1909	25. u. 31. III.	14,717,098	27,22	16,06	0,42
1912	31. III.	14,463,902	25,03	19,82	0,38

2. Zahl der Unterstützten, die im Laufe eines Januartages die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen haben.

Jahr	England und Wales	Schottland	Irland	Großbritannien	Zunahme bezw. Abnahme gegenüber dem Vorjahre	Zahl der Unterstützten pro 1000 Einwohner
1905	914,743	110,491	102,404	1,127,635		26,0
1908	911,588	111,483	102,530	1,125 601	— 0,18	25,6
1909	943,996	116,393	101,013	1,161 402	+ 3,18	26,1
1910	925,346	116,418	98,016	1,139,780	— 1,86	25,4
1912	792,149	109,069	78,652	979,870	— 14,04	21,5

Kriegsfürsorge und Armenwesen.

Unter diesem Titel bringt die „Korrespondenz der Neutralen", herausgegeben vom „Deutschen Archiv der Weltliteratur E. V." in Berlin, in Nr. 28 einen Artikel, dem wir hier folgendes entnehmen wollen:

Das Armenwesen wird nach dem Kriege umwälzende Wirkungen erfahren. Die Reformation, die den ethischen und religiösen Wert der Arbeit besonders stark betont hatte, hatte anderseits die Armut zu einer Art Schande gestempelt. Daraus erklärt es sich, daß in den protestantischen Ländern die Armenpflege vielfach zu einer Aufgabe der Polizei wurde, während sie in katholischen Ländern mehr den freien Organisationen überlassen blieb. Die Vereinigung beider Tendenzen ist das Kennzeichen der neuesten Entwickelung gewesen: kommunale Sozialpolitik auf der einen Seite und solidarische Hülfe auf der andern Seite. Man sieht, wie hierdurch die Fürsorge für die Notleidenden immer mehr den demoralisierenden Charakter des „Almosengebens" verlieren muß und zu einer für alle Teile fruchbaren wirtschaftlichen und sozialen Arbeit wird.

In diese allgemeine Tendenz greift nun die in der Kriegsfürsorge gewonnene Erfahrung fördernd ein. Will man bestimmte Gesichtspunkte hervorheben, die für die Reform des Armenwesens in den Vordergrund treten werden, so ist vor allem die bereits erwähnte weitgehende Individualisierung zu betonen, die sich in der Kriegsfürsorge so sehr bewährt hat. Man wird in jedem einzelnen Fall den Rest von Arbeitsfähigkeit, der dem Notleidenden geblieben ist, berücksichtigen und ausnützen und die Unterstützung danach bemessen. Ferner wird mehr, als es bisher geschah, Gewicht auf die Erhaltung der Kinder zu legen sein. Jetzt, wo so viel kostbares Blut auf den Schlachtfeldern verströmt, wird die Erhaltung der Geburtenfrequenz und die Erziehung einer leistungsfähigen Jugend zur unabweisbaren Pflicht. In den Fällen, wo die ehrliche Arbeit eines Mannes nicht ausreicht, um eine den Durchschnitt übersteigende Kinderzahl zu ernähren, muß ein Rechtsanspruch auf Unterstützung einsetzen. Daneben wird Vorsorge getroffen werden müssen, daß die daheim so unentbehrlichen Mütter nicht durch äußere Not ihrem Erziehungswerk entzogen werden.

Endlich wird man ganz allgemein danach streben, die Hülfe nicht erst dort einsetzen zu lassen, wo die unterste Stufe der Lebensmöglichkeit gegeben ist, sondern bereits an dem Punkte, wo sie dem Bedürftigen noch eine durchaus menschenwürdige Existenz sichert. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Interesse, festzustellen, daß bei der Organisation der Kriegsfürsorge in einer ganzen Reihe von Kommunen alle Personen, die bisher in der Armenpflege gewirkt hatten, mit der Feststellung der Bedürftigkeit grundsätzlich nicht betraut wurden, eben um zu verhindern, daß sie ihre alten strengeren Begriffe von Bedürftigkeit zur Anwendung brachten.

Appenzell J.-Rh. Das Vermögen des Armleutsäckelamtes, welches vor 20 Jahren noch 200,000 Fr. betrug, war zu Ende 1914 auf 17,000 Fr. zurückgegangen, und da seit Kriegsausbruch ca. 10 % der Bevölkerung infolge Arbeitsmangels in dieser oder jener Weise unterstützt werden mußten, ergab sich pro 1914 eine Mehrausgabe von 20,000 Fr., die nach dem Budget pro 1915 auf 46,000 Fr. anwachsen wird. Auf Grund des Berichtes einer ad hoc eingesetzten Spezialkommission debattierte der Große Rat am 31. März über verschiedene Vorschläge zur Einnahmenvermehrung und zog dem grundsätzlichen Antrag auf Einführung einer eigentlichen Armensteuer Eintreten auf die Beratung der von der Kommission vorgeschlagenen sog. „kleinen Mittel" vor. Zunächst beschloß er, bei den Rhodsverwaltungen vorstellig zu werden, sie möchten $^1/_{10}$ ihres 200,000 Fr. betragenden Vermögens ans Armleutsäckelamt abtreten. Auch die Zentral-Mendle-Gemeinden sollen dafür gewonnen werden, zu dessen Gunsten für die Dauer von 15—20 Jahren auf ihren jährlichen Ertrag von ca. 8000 Fr. zu verzichten oder die Bewirtschaftung des Korporationsgutes dem Amte zu überlassen. Der Vorschlag, vom immobilen Vermögen der Korporationen die Katastersteuer zu beziehen, wurde in der Vormittagssitzung abgelehnt, in der Nachmittagssitzung aber wieder aufgenommen und gutgeheißen. Die Erhebung einer Handänderungs- und Stempelsteuer, sowie die Erhöhung der Hundesteuer wurde abgelehnt. Zur Prüfung an die Kommission gewiesen wurde nach langer Diskussion der Antrag, der Staat solle die Hälfte der Armenlasten auf die Bezirke abwälzen, wozu ihm das Armenreglement von 1897 das Recht gebe. — In der Sitzung des Großen Rates vom 31. Mai wurde die Armensteuer pro 1915 auf dem bisherigen Ansatz von 1,5 ‰ belassen, obschon nach den Ausführungen des Landessäckelmeisters die Staats- und Armensteuer von 5